

Richtlinien

über die Einteilung der Kinder in die Schulen und Kindergärten

vom 27. Juni 2002
(mit Änderungen bis 29. Juni 2010)

Richtlinien

Gestützt auf Art. 2 des Reglementes über die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde Köniz vom 28. Juni 1993 erlässt die Direktion Bildung und Soziales (DBS) betreffend

Einteilung der Kinder in die Schulen und Kindergärten

folgende Richtlinien:

Art. 1

Grundsatz

- 1 Die Kinder besuchen grundsätzlich die Schule im Schulbezirk, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.
- 2 Zum Ausgleich der Schülerzahlen können Kinder einem anderen Bezirk zugeteilt werden.

Art. 2

Verfahren

- 1 Nach Vorliegen der Anmeldungen für den Kindergarten, das 1. und 7. Schuljahr und für Neuzuzüger werden diese von den beteiligten Schulleitungen gesichtet.
- 2 Die Schulleitungen teilen die Schülerinnen und Schüler den Schulen und Kindergärten gemeinsam zu und teilen die Einteilung den Eltern mit.
- 3 Können sich die Schulleitungen nicht einigen, entscheidet die Direktion DBS.
- 4 Wenn die Eltern mit der Einteilung der Schulleitungen nicht einverstanden sind, können sie diese innert einer Frist von 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet der Direktion DBS zum Entscheid vorlegen.

Art. 3

Definition Aufenthaltsort

- 1 Dauernden Aufenthalt im Sinne dieser Richtlinien hat ein Kind dort, wo es während des überwiegenden Teils der Schulwoche übernachtet.
- 2 Als besonderer Aufenthaltsort und damit Ort zur Erfüllung der Schulpflicht kann, in Abweichung zu Ziff. 1, auch geltend gemacht werden:
 - a) der Schulkreis, wo ein Kind während des überwiegenden Teils der Schulwoche von Tageseltern betreut wird oder eine Krippe bzw. eine Tagesstätte besucht
 - b) der Arbeitsort eines Elternteils, wenn ein Kind nachweisbar nur dort tagsüber betreut werden kann.

Art. 4

Weiterer Schul- und Kindergartenbesuch im bisherigen Schulkreis oder vorzeitiger Besuch am neuen Ort

- 1 In den folgenden Fällen ist ein Kind nach Wegzug berechtigt, den Kindergarten oder die Schule weiterhin am bisherigen Ort zu besuchen:
 - a) zur Beendigung des Kindergartens;
 - b) zur Beendigung eines begonnenen Schuljahres innerhalb der Schulpflicht. Dazu gehört auch das zweite Jahr der Kleinklasse D;
 - c) zur Absolvierung des 6., des 8. und des 9. Schuljahres.
- 2 Die Fälle nach Absatz 1, Buchstaben b und c können kumulativ geltend gemacht werden.
- 3 Bereits auf Beginn eines Semesters, in dem ein Umzug nachweisbar erfolgt, kann ein Kind den Kindergarten oder die Volksschule am neuen Ort besuchen.

Art. 4bis

Einteilung in Kleinklassen

- 1 Die Leitung der Koordinationsstelle für Spezialunterricht und Kleinklassen teilt die Kinder im Einvernehmen mit den betroffenen Schulleitungen in die Kleinklassen ein.
- 2 Können sich die Schulleitungen nicht einigen, entscheidet die Direktion DBS.
- 3 Wenn die Eltern mit der Einteilung der Schulleitungen nicht einverstanden sind, können sie diese innert einer Frist von 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet der Direktion DBS zum Entscheid vorlegen.

Art. 5

Gesuche von Eltern

- 1 Gesuche von Eltern, die den Schulbesuch in einem anderen Schulbezirk betreffen und nicht unter die Regelungen von Art. 2, 3, 4 und 4bis fallen, sind durch die beteiligten Schulkommissionen zu behandeln.
- 2 Können sich diese einigen, ist die Einteilung den Eltern mitzuteilen. Können sich diese nicht einigen, entscheidet die Direktion DBS.
- 3 Sind die Eltern mit der Einteilung der Schulkommissionen nicht einverstanden, können sie diese innert einer Frist von 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet der Direktion DBS zum Entscheid vorlegen.

Art. 6

Einteilung in die Sekundarstufe I aus dem Primarschulkreis Köniz

- 1 Beim Übertritt in die Sekundarstufe I aus dem Primarschulkreis Köniz sind alle Eltern anzufragen, ob sie eine Einteilung ihres Kindes in die Sekundarstufe Köniz oder in die Sekundarstufe Liebefeld wünschen. Diese haben ihren Wunsch bis zum 20. Januar¹ bekanntzugeben.

¹ Änderung vom 29. Juni 2010

- 2 Sind die Schülerzahlen der neu zu bildenden Klassen aufgrund dieser Anmeldungen nicht ausgeglichen, werden vorerst die Kinder eingeteilt, die ihren Aufenthaltsort im jeweiligen Schulkreis der Sekundarstufe I haben.
- 3 Anschliessend werden diejenigen Kinder eingeteilt, deren Aufenthaltsort die kürzeste Distanz (Luftlinie) bis zum Oberstufenschulhaus Köniz oder zum Steinhölzli Schulhaus Liebefeld aufweist.

Art. 6 bis

Einteilung in spezielle Sekundarklassen

- 1 Eltern, die eine Einteilung ihres Kindes in eine dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt angeschlossene spezielle Sekundarklasse im 7. Schuljahr wünschen, haben ihren Wunsch bis zum 20. Januar² bekanntzugeben.
- 2 Eltern aus den Primarschulkreisen Schliern und Köniz können zusätzlich wünschen, dass ihr Kind in eine spezielle Sekundarklasse am Oberstufenzentrum Köniz eingeteilt wird, sofern dort eine solche Klasse geführt wird.
- 3 Wenn die Schülerin oder der Schüler im anschliessenden Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I in eine spezielle Sekundarklasse eingeteilt wird und die Schülerzahlen nach Berücksichtigung der Wünsche der Eltern nicht den Richtlinien über die Schülerzahlen der Erziehungsdirektion entsprechen, entscheidet die Direktion DBS.

Art. 7

Andere Gemeinden

- 1 Mit den Gemeinden gemäss beiliegender Liste besteht ein Gegenseitigkeitsabkommen. Für den Schulbesuch von Kindern aus diesen Gemeinden in der Gemeinde Köniz oder umgekehrt gelten die Regelungen der Art. 2, 3 und 4 analog. Die Schulleitungen informieren die Schulabteilung. Diese orientiert anschliessend die andere Gemeinde.
- 2 Bei Gesuchen nach Art. 5 informieren die Schulkommissionen die Schulabteilung über ihren Entscheid. Diese verhandelt mit der anderen Gemeinde.
- 3 Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Art. 8

Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten am 1. August 2002 in Kraft.

Köniz, 27. Juni 2002
3. Februar 2005 / 29. Juni 2010

**Direktion
Soziales Gesundheit und Schule**

U. Studer, Gemeinderat

² Änderung vom 29. Juni 2010